

konfiskation. Nach Zeumers Untersuchungen¹ dürfen wir annehmen, dass beiden Gesetzen die gleiche alte westgothische Rechtsnorm zu Grunde liegt, die ursprünglich auf Bestimmungen des römischen Rechtes zurückgehend in der Euriciana eine von dem späteren Texte Chindasvinds² abweichende Formulierung gefunden haben muss. Dabei ist zu beachten, dass der bairische Text dem Wortlaute des Edictus Rothari näher steht als das alamannische Gesetz, das eine ähnliche Norm enthält. Die dem Westgothenrechte entnommene Bestimmung über den Kauf von einem fremden Sklaven (L. Bai. XVI, 3) ist inhaltlich verwandt mit Rothari 233. Freilich deckt sich der Wortlaut nur zum Teile und auch die Rechtsfolgen eines solchen verbotenen Kaufgeschäftes sind etwas verschieden normiert³.

Die Normen über den Rücktritt vom Verlöbniß und über das Entlassen der Frau sine bzw. cum aliquo vitio, welche das bairische Gesetz VIII, 14 und 15 enthält, finden je ein Analogon in Rothari 179 und 180. Doch ist der Inhalt und die Form der Bestimmungen in beiden Gesetzen doch zu sehr verschieden, als dass sie zu irgend welchen weiteren Schlüssen über das Verhältnis derselben einen Anhaltspunkt gewähren könnte.

Das cap. II, 3 weist Aehnlichkeiten mit dem c. 35 der leges Liutprandi auf, durch welches ebenso wie dort die Bestrafung des Aufruhrs geregelt wird. Gemeinsam ist die stärkere Bestrafung desjenigen, der den Aufstand angeregt hat (in Baiern mit 600 sol., bei den Langob. mit dem Tode), und dem gegenüber eine geringere Strafe aller deren, die daran teil genommen haben. Sie büßen die Tat bei den Langobarden mit dem Wergelde, bei den Baiern mit einer ähnlichen Summe (200 sol.). Da auch einzelne Wortformeln, wie die Wendung 'seditionem levare' sich in beiden finden, ist es vielleicht berechtigt, wenn auch nicht notwendig, eine gemeinsame Quelle anzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass die verwandten Bestimmungen des Ed. Rothari 35—40 textlich der Lex Baiuvariorum ferner stehen als Liutprands Gesetz.

1) N. A. XXIV, 57 ff. 2) L. Visig. II, 1. 8.

3) L. Bai. — Vis.: *Si quis a servo alieno aliquid comparaverit nesciente domino suo, si dominus firmam esse noluerit emtionem, reddatur pretium emptori et emptio nihil habeat firmitatis. Si ipsud non habet, consimile reddat.*

Roth. *Si quis de servo comparaverit, et pretium perdat et quod de servo emit proprio domino reddat.*